

Gestaltungssatzung

die Ortsgemeinde Briedern erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Gestaltungssatzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem beigelegten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige Vorhaben als auch für solche, die gemäß den §§ 62 und 67 LBauO genehmigungsfrei sind.

§ 3

Dachgestaltung

(1) Die Dächer sind mit mindestens **30°** Dachneigung auszubilden. Flachdächer sind nur bis zu einer Grundfläche von **18 m²** zulässig.

(2) Die Dacheindeckungen sind in Schiefer aus historischen Vorkommen (z.B. Moselschiefer, Hunsrückschiefer oder rheinischer Schiefer) oder in einem dementsprechenden schieferfarbigem, farbbeständigem Eindeckungsmaterial vorzunehmen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 5 GemO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung – findet Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briedern, 29. Juni 2001



Elmar Boos
Ortsbürgermeister



